

Hygienekonzept für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten und Konzerten (Stand 30.11.2021)

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären

Name des Chores	
Raum	
ggf. Genehmigung zur Sondernutzung eines Raumes	
Anwendung der 2G- oder der 3G-Regel (in den Alarmstufen ist 2G+ zwingend!)	
Verfügbare Fläche	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und –dauer	
Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Möglichkeit der CO ² -Messung	
Zuständig für Anwesenheitsliste	
Name, Datum und Unterschrift der/des Hygieneverantwortlichen	

2. Voraussetzungen

- Geltende Verordnungen des Landkreises/der Kommune müssen eingehalten werden.
- Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chors (z.B. Kirchengemeinde, Verein etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.

- Hygienehinweise sind allen Sänger/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Es ist notwendig, von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig (vgl. Formular am Ende).
- Die Teilnehmer/innen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten).
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Chorleiter/innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.

3. Regeln und Maßnahmen

[Beachten Sie auch die Hinweise für den Gesang in Liturgie & Gottesdienst in Abschnitt C]

Für alle Stufen (Basis-, Warn- oder Alarmstufe und Alarmstufe II) gelten nachstehende Regeln und Maßnahmen:

Abstände und Teilnehmerzahlen

- Die Abstände werden bei allen drei Stufen in geschlossenen Räumen generell auf mindestens 1,50 Meter in alle Richtungen festgeschrieben, auch bei Anwendung der 2G+ - Regel.
- Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des Probenraums bzw. der Empore/Aufführungsplatz des Kirchenraumes bei Einhaltung des Abstands von 1,50 Meter in alle Richtungen (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren).
- Für Bläser/-innen gelten dieselben Regelungen wie für die Sänger/-innen.
- Der Abstand zwischen Chorleiter/innen und den Chorsängern/innen muss wenigstens 2 Meter betragen.
- Der Abstand zu den Gottesdienst- oder Konzertbesuchern muss wenigstens 4 Meter betragen.

Lüftung

- Bei Chorproben muss spätestens nach 30 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

Dauer der Veranstaltungen

- Die Probendauer ist auf 80 Minuten begrenzt
- Gottesdienste und Konzerte sollen die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

Handhygiene

- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden.
- Alternativ: Hände gründlich mind. 20-30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.

- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.

Beteiligte protokollieren

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen (Adresse/Telefon/E-Mail) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein/e Protokollführer/in ist verbindlich festzulegen.
- Diese Liste ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien (KDG) vernichtet. Die Chorsänger/innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in geschlossenen Räumen grundsätzlich zu tragen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zum Singen selbst ist je nach Stufe unterschiedlich geregelt. In der Basis-, Warnstufe und Alarmstufe kann die Maske beim Singevorgang selbst abgenommen werden.
 - Bei der Alarmstufe II besteht auch beim Singen in Innenräumen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (mindestens medizinische Maske).¹
 - Bei Proben im Freien ist das Singen ohne Maske bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Metern) generell erlaubt.
- Einmalmasken sollten für diejenigen Sänger/innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein Sonderabfallbehälter gestellt oder die Nutzer/innen nehmen die Einmalmasken in einem Plastikbeutel wieder mit.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, sodass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, möglichst hohe Räume zu nutzen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.

Rhythmisierung:

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

¹ Nach §3 Absatz 2 Nr. 6 und 7 wird die Möglichkeit zum Ablegen nur gewährt, wenn es im Einzelfall zumutbar ist und gleichzeitig anderweitige gleichwertige Schutzmaßnahmen gewährleistet sind (z.B. Vergrößerung der Abstände, Reduzierung der Probendauer, Proben in Räumen mit großer Höhe).

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung oder Desinfektion nach der Nutzung dann erfolgen, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 72 Stunden stattfindet.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes ist, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 72 Stunden stattfindet, materialverträglich entsprechend zu reinigen.

Trinken:

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Ausschluss von der Chorprobe:

- Personen, die
 - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - in Quarantäne sein müssen,
 - Symptome von Covid 19 zeigendürfen grundsätzlich nicht an Probe, Auftritten oder Konzerten teilnehmen.

4. Stufenspezifische Regelungen und Maßnahmen

Der Vorstand des Kirchenchores oder ein entsprechendes Vertretungsorgan entscheidet nach Rücksprache mit dem Leitenden Pfarrer, ob die 3G-Regelung oder die 2G-Regelung angewandt wird. Eine ständig wechselnde Anwendung zwischen der 3G- und der 2G-Regelung sowie eine nur auszugsweise Anwendung der jeweils geltenden Regelungsbereiche ist nicht möglich.

A] 3G-Regelung: Testung / Impfung / Genesung

Die 3G-Regelung kann nur in der Basis- bzw. Warnstufe angewandt werden.

Basisstufe

- In geschlossenen Räumen können an Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/innen inkl. Chorleiter/in teilnehmen, die einen tagesaktuellen negativen Test- bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Der Test ist auf das Coronavirus vorzunehmen und kann vor Ort durchgeführt werden.
- Auch bei Proben und Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Abstand von mindestens 1,50 Meter durchgehend eingehalten wird, ist ein 3G-Nachweis erforderlich.

Warnstufe

- Bei der Warnstufe ist für Personen, die nicht geimpft/genesen sind, ein PCR-Test Voraussetzung.
- Entsprechend der Risikoabschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) wird der Einsatz eines CO²-Messgeräts empfohlen. Hierfür gilt:
 - Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst zwischen 400 und 500 ppm betragen.
 - Bei CO²-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Lüftungspause erforderlich.

Alarmstufe

- In der Alarmstufe und Alarmstufe II kann die 3G-Regelung nicht angewandt werden.

B] 2G+ - Regelung

Die 2G+ - Regelung ist bei der Alarmstufe und Alarmstufe II zwingend notwendig.

- In geschlossenen Räumen können bei Alarmstufe und Alarmstufe II an Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/-innen inkl. Chorleiter/-in² teilnehmen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen und zusätzlichen einen negativen, tagesaktuellen Test nachweisen. Im Freien ist ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich, jedoch kein Testnachweis.
- Bei Anwendung der 2G+ - Regelung ist der Nachweis über Impfung oder Genesung gegenüber dem Hygieneverantwortlichen verpflichtend nachzuweisen. Dabei ist auf die zeitlich begrenzte Gültigkeit von Genesenennachweis zu achten.
- Zur Testung bietet sich die ACV-Teststrategie an: <https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/rueckkehr-der-kostenlosen-buergertests>

Regelungen für Kinder- und Jugendliche

- Vor dem Singen in sonntäglichen Gottesdiensten sind alle Teilnehmer/innen der Kinder- und Jugendchöre einschließlich des/der Chorleiters/in zu testen.

CO²-Meßgerät

- Der Einsatz eines CO²-Messgeräts ist in Alarmstufe und Alarmstufe II verpflichtend. Bei Proben sind die Lüftungsempfehlungen der Warnstufe (siehe A]) anzuwenden.

Alarmstufe: Mindestabstand

- Der Mindestabstand von 1 Meter ist einzuhalten. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, den Abstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Alarmstufe II: Größerer Abstand

- Der Mindestabstand von 1,50 Meter ist einzuhalten. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, den Abstand von 2 Metern einzuhalten.

² Dies gilt für Chorleiter/-innen, die als freie/r oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/-in (Honorarvertrag oder Aufwandsentschädigung) für die Kirchengemeinde tätig ist. Nicht-immunisierte Chorleiter/innen, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind, haben nach den Regelungen des § 28b IfSG dem Arbeitgeber einen negativen Testnachweis vor Betreten der Arbeitsstätte vorzuweisen.

C] Sonderregelung für den liturgischen Gesang von Scholen/Kleinensembles in der Alarmstufe II

- Im Gottesdienst und in unmittelbar darauf bezogenen Proben kann beim Vorgang des Singens selbst das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ausgesetzt werden, wenn zu 2G+ zusätzlich nachstehende Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden:
 - a) Der Abstand von mindestens 2 Metern ist zwingend einzuhalten
 - b) Die Anzahl der Sänger/-innen ist auf 4 – 8 zu begrenzen, je nach Größe des Kirchenraumes
 - c) Die Probe muss in der Kirche stattfinden und ist auf die Dauer von 45 Minuten zu begrenzen

D] Regelung für Kinder-/Jugendchorproben in Alarmstufe II

- Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie unter Chor-/Ensembleproben beschrieben
- Schüler/-innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Zugang zu 2G und 2G+ Veranstaltungen; ihr Schülerschein reicht als Testnachweis aus; sie benötigen auch unter 2G+ keinen weiteren tagesaktuellen negativen Test
- Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, benötigen in allen Stufen (Alarmstufe II, Alarmstufe I, Warn- und Basisstufe) einen negativen Antigen-Test
- Die Landesministerien weisen darauf hin, dass diese Regelung für Schüler/-innen ab dem 12. Lebensjahr voraussichtlich nur noch bis "kurz vor Weihnachten" bestehen bleibt. Danach ist voraussichtlich für diese Altersgruppe auch ein Geimpft- oder Genesenen-Nachweis Pflicht
- Schüler/-innen ab 18 Jahre werden wie sonstige Erwachsene behandelt und haben mittels ihres Schülerscheines keinen automatischen Zugang mehr (sie brauchen 2G bzw. 2G+ - Nachweise)

5. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Zeigen Sänger/-innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer/-innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Einwilligung zur Teilnahme an Proben in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich (Name) _____,
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes _____) an den Proben
und Auftritten des Chores (Name, Ort)

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis
genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen
entsprechend des Konzeptes vom _____ werde ich
nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Datum

Unterschrift